

Franckesche Stiftungen zu Halle

Eines um den Schaden Josephs bekümmerten Evangelischen Lehrers kurzgefaßte Monita Pastoralia

Dorn, Martin Eberhard

Königsberg, 1742

VD18 1322400X

I. Vom Straf-Amt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193478

Examen Conscientiæ laut: ob der Delinquent der Vergebung seiner Sünden gewiß sey? ob er seine Sünde bereue und sich deswegen gerne der Strafe unterwerfe? ob er seiner Seligkeit gewiß? 2c. Darauf absolviret man ihn, und beschließt mit einem kurzen Gebeth; auch wohl, wenn es sich thun läßet, nach der Execution, mit einer kräftigen Parænesi an die Umstehende.

Anhang.

I. Vom Straf=Umt.

Es muß dasselbe so eingerichtet werden, daß die Gemüther nicht irritiret, sondern vielmehr convinciret werden. Hat man ärgerliche Worte, oder schändliche Werke vor sich, muß man sie nicht leichtsinnig erzählen, vielweniger sie spöttisch durchziehen, sondern sie mit düren und schriftmäßigen Worten widerlegen. Sind es Sachen, die keuschen Ohren un-
leidlich, ist es am besten, daß man sie nicht ausspricht, sondern sie so bezeichnet, daß es im Gewissen dessen offenbar wird, der in solchen Greueln stecket. Es gibt auch den kräftigsten Eindruck in die Gemüther, wenn
D man